

SV Concordia Nowawes 06 e.V.



Präventionskonzept zum Kinderschutz

Stand: März 2015

1. Einleitung

Als Kinder- und Jugendfußballverein sind wir uns unserer besonderen Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen bewusst.

Sie sollen sich bei uns wohl fühlen und geschützt vor Gewalt in jeglicher Form Sport treiben und ihre Persönlichkeiten entwickeln können.

Mit diesem Präventionskonzept wollen wir für das Thema Kinderschutz intern und extern sensibilisieren. Damit werden mehrere Ziele verfolgt. Zum einen dient das Konzept als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein Tätigen. Es dient aber auch den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potentielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden.

Auf der anderen Seite soll es den Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche betreuen, Sicherheit im täglichen Umgang geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.

2. Ziele

- Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt
- Stärkung der Kinder und Jugendlichen
- Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können
- Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen
- Handlungskompetenzen stärken
- klare Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner/innen

3. Umsetzung

3.1 Verankerung in der Satzung

Um die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz deutlich zu machen, wird ein entsprechender Artikel in die Vereinssatzung aufgenommen.

„Der SV Concordia Nowawes 06 e.V. verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst. Der Verein verfügt über ein Präventionskonzept zum Kinderschutz und sorgt für die konsequente Umsetzung.“

3.2. Kinderschutzbeauftragte/r

Der SV Concordia Nowawes 06 e.V. benennt eine/n Beauftragte/n für den Kinderschutz mit folgenden Aufgaben:

- Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema durch eigene oder externe Aktivitäten
- Koordination der Präventionsmaßnahmen
- vertrauensvolle/r Ansprechpartner/in für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche, Eltern/angehörige, Trainer/innen und sonstige Funktionäre)
- Vernetzung mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden
- Einleitung von Schritten zur Intervention bei Beschwerden oder Verdachtsäußerungen
- öffentliche Darstellung und Kommunikation der Präventionsmaßnahmen gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen
- Erarbeitung von Vorgaben für die Auswahl von Übungsleitern/Übungsleiterinnen und weiterer Mitarbeiter/innen und Kontrolle der Umsetzung

3.2 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln

- regelmäßige Besprechungen zum Thema Kinderschutz bei Vereins- und Übungsleitersitzungen
- vereinsinterne und externe Qualifizierung und Fortbildung für alle im Verein Tätigen

3.3 Aktivitäten transparent gestalten

- Schaffung von offenen Situationen im Trainings- und Wettkampfbetrieb
- möglichst Umsetzung des „Vier-Augen-Prinzips“
- Transparenz in der Elternarbeit
- verbindliche Vereinbarung zu „Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ im Verein

3.4 Mädchen und Jungen stärken

- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Thematisierung von Grenzen und Grenzüberschreitungen
- Wertschätzung und Anerkennung
- Mitbestimmung und Partizipation (aktive Einbeziehung in die Vereinsarbeit, offene Kommunikation, Möglichkeiten der Mitteilung von Meinungen)

3.5 Eignung von Mitarbeiter/innen prüfen

- Bekanntmachung und Erläuterung sowie Unterzeichnung der „Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“
- Verdeutlichung der Wichtigkeit des Themas Kinderschutz im Verein bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter/innen
- Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (bei Beginn der Tätigkeit, Aktualisierung alle 3 Jahre)

4. Intervention bei sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt

4.1 Gewissenhafte Prüfung

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Ansprechpartner/in für betroffene Kinder und Jugendliche oder diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, ist die/der Kinderschutzbeauftragte.

Die Äußerungen von Opfern oder Zeugen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen.

Dem Opfer/Zeugen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf hierbei nicht vereinbart werden.

4.2 Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich wird mit externen Fachstellen (Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger, Polizei) kooperiert. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten finden sich in der Anlage. Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem Opfer getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Beratungsstellen freier Träger haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

4.3 Im Interesse des jungen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Von Anfang an ist die Vereinsleitung zu informieren. Sollte die Leitung selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (Sportbünde, Fachverbände) einzubeziehen.

4.4 Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin

Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen.

Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person suspendiert werden.

4.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei sollte eine externe Beratung in Anspruch genommen werden, um das Opfer durch Strafanzeigen und Verfahren nicht zusätzlich zu traumatisieren.

4.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter/innen

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollten neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern auch die Sorge gehören, keine vorschnellen oder gar öffentlichen Urteile zu ermöglichen.

Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung sollte vermieden werden.

4.7 Kommunikationsstrukturen

Das Opfer und ggf. die Eltern, aber auch der der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise.

Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle Mitarbeiter/innen informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die Mitarbeiter/innen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten.

Beim Vorliegen eines bestätigten Vorfalls erfolgt eine Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit. Dabei werden lediglich Fakten, ohne Nennung von Namen, weitergegeben. Zusätzlich werden die eingeleiteten Interventionsschritte benannt.

5. Anlagen

- Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen
- Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Übungsleitervertrag
- Übersicht externer Beratungsstellen und Ansprechpartner/innen

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses*

Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den (Träger) e.V.

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich; daher wird die Befreiung von anfallenden Gebühren beantragt.
(vgl. "Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2013)", Bundesamt für Justiz)
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen*

Damit der einzelne Sportverein/Sportverband möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein/Verband sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden/jede betreffende/-n Mitarbeiter/-in wird ein Formblatt abgelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

<p>Frau/Herr</p> <p>hat dem Verein/Verband am</p> <p>das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.</p> <p>_____</p> <p>Unterschriften der Vertreter/-innen des Vereins/Verbands</p>
--

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen.

Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiter/-innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin nimmt das persönliche Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter/die Vertreterin des Vereins/Verbands wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

*Download: www.dsj.de/kinderschutz



SV Concordia Nowawes 06 e.V.



Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Stand: 01/2015)

Erklärung von: _____ (Name, Vorname)

- Ich werde die Persönlichkeit und Würde jedes Kindes/Jugendlichen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren. Ich übe keine Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt aus.
- Ich werde die Kinder/Jugendlichen dabei unterstützen, sich angemessenen sozial, fair und respektvoll gegenüber anderen Menschen zu verhalten. Ich bin mir dabei der Verantwortung in meiner Vorbildfunktion bewusst.
- Ich werde bei der Durchführung der Angebote den Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder/Jugendlichen berücksichtigen.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern/Jugendlichen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich verpflichte mich, folgende Verhaltensrichtlinien zum aktiven Kinderschutz einzuhalten.
 - 1. Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte.** Wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, gilt grundsätzlich das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“.
 - 2. Keine Privatgeschenke an Kinder.** Auch bei besonderen Ereignissen von einzelnen Kindern/Jugendlichen werden Geschenke nur in Absprache mit mindestens einer weiteren Person gemacht.
 - 3. Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen.** Übernachtungen im Privatbereich sind in jedem Fall ausgeschlossen.
 - 4. Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern.** Auch bei Fahrten erfolgt die Übernachtung nicht gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen in einem Zimmer. Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen/Rückmeldung betreten werden.
 - 5. Keine Geheimnisse mit Kindern.** Es werden keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
 - 6. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen.** Körperliche Kontakte (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von ihnen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
 - 7. Transparenz im Handeln.** Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer verantwortlichen Person im Verein abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren.. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen.
- Ich erkläre mich bereit, mich im Rahmen von vereinsinternen oder externen Qualifizierungsangeboten aus- bzw. fortzubilden.
- Ich achte auf die Einhaltung dieser Grundsätze in meinem Verein auch außerhalb meiner Trainingsgruppe und Sorge für eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit.

Datum

Unterschrift



**Vertrag
mit Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG**



Zwischen dem

SV Concordia Nowawes 06 e.V.
(vertretungsberechtigter Vorstand)
Ketziner Str. 12
14476 Potsdam

im folgenden „Verein“

und

Herrn/Frau _____

Geburtsdatum _____

Adresse _____

im folgenden „Übungsleiter/Übungsleiterin“

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Der Übungsleiter/die Übungsleiterin ist nebenberuflich und ehrenamtlich tätig.

Er/sie übernimmt die Trainingsgruppe _____

Die Trainingszeiten sind _____

§ 2

Der Übungsleiter/die Übungsleiterin übernimmt die Planung und Durchführung des Trainings und die notwendigen Formalitäten rund um den Spielbetrieb.

§ 3

Der Verein beauftragt den Übungsleiter/die Übungsleiterin, die Absprachen mit den Erziehungsberechtigten der Kinder/Jugendlichen über Trainingszeiten und -ort und zu den geplanten Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Sportfeste, Trainingslager etc.) zu führen.

§ 4

Der Verein überträgt dem Übungsleiter/der Übungsleiterin weiterhin folgende Aufgaben:

- auf die Einhaltung der Sportstättenordnung (Hallen- oder Stadionordnung) zu sorgen.
- die Sportanlage und die Sportgeräte jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.
- für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in den benutzten Sportanlagen zu sorgen.
- pünktlich zu den vereinbarten Trainingszeiten bzw. Sportveranstaltungen zu erscheinen.
- dafür zu sorgen, dass nur berechnigte Personen an den Trainingsstunden teilnehmen.
- bei einem Sportunfall Hilfe zu leisten bzw. für ärztliche Hilfe zu sorgen und den Unfall dem Verein unverzüglich zu melden.
- die geltenden Leitlinien und Grundsätze im Umgang mit Kindern/Jugendlichen zu beachten und umzusetzen.

§ 5

Ist der Übungsleiter/die Übungsleiterin an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert (z.B. durch Krankheit), so sorgt er/sie dafür, dass der Trainingsbetrieb abgesichert ist bzw. eine zeitnahe Information der Kinder/Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten erfolgt.

§ 6

Der Übungsleiter/die Übungsleiterin ist mindestens in Besitz der Lizenzvorstufe (Teamleiter) bzw. gleichwertiger Qualifikationen bzw. erlangt diese in Absprache mit dem Verein zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Kosten dafür trägt der Verein.

Um den fachlichen Austausch und eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu ermöglichen, nimmt der Übungsleiter/die Übungsleiterin an den regelmäßig stattfindenden Beratungen sowie an vereinsinternen bzw. externen Qualifizierungsmaßnahmen teil.

§ 7

Die Übungsleitertätigkeit beginnt am **01.01.2015**. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8

Zur pauschalen Abgeltung seines Aufwandes erhält der Übungsleiter eine monatliche Pauschale von **40,00 EUR** steuerfrei im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt zum 25. des laufenden Monats auf ein folgendes Konto:

Kontoinhaber/in _____

IBAN: _____ BIC: _____

§ 9

Der Verein weist den Übungsleiter/die Übungsleiterin darauf hin, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberuflicher Übungsleiter/Trainer/Ausbilder/Erzieher/Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit nur bis zu einer Höhe von insgesamt 2400 EUR im Kalenderjahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

Der Übungsleiter/die Übungsleiterin erklärt, dass er die Übungsleiterpauschale (§ 8) im laufenden Kalenderjahr einschließlich Einnahmen aus einer anderen Tätigkeit als Übungsleiter/Betreuer/.... etc. z.B. für einen anderen Verein nicht in Anspruch genommen hat bzw. in Anspruch nehmen wird.

Änderungen bei der Inanspruchnahme der Übungsleiterpauschale hat der Übungsleiter/die Übungsleiterin dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Die Tätigkeit wird auf der Grundlage der aktuellen Satzung unter Beachtung des „Concordia-Prinzips“ und des Präventionskonzeptes zum Kinderschutz erbracht.

Der Übungsleiter/die Übungsleiterin verpflichtet sich, die „Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ zu beachten. Diese sind Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigefügt.

Potsdam, den _____

Potsdam, den _____

Unterschrift(en) Verein

Unterschrift Übungsleiter/Übungsleiterin

Ansprechpartner/innen

Kinderschutzbeauftragte Concordia Nowawes

Ike Borg, Sozialpädagogin

Anonyme Beratung bei Bedarf

E-Mail: kinderschutzbeauftragte@concordia-nowawes.de

Beratungsstellen freier Träger in und für Potsdam:

STIBB e.V. Kinder schützen – Opfern helfen

www.stibbev.de

Anonyme Beratung bei Bedarf

T.: 033203 – 22674

E-Mail: info@stibbev.de

Potsdamer Betreuungshilfe e.V. (PBH)

www.pbhev.de

Anonyme Beratung bei Bedarf

T.: 0331 – 812351

E-Mail: pbhev@t-online.de

Caritas, Erziehungs- und Familienberatung

www.caritas-brandenburg.de

T.: 0331 – 710298

E-Mail: a.schmidt-fuchs@caritas-brandenburg.de

Beratungshaus Lindenstraße

www.ejf.de

T.: 0331 – 2807320 oder -16

E-Mail: beratungshaus-potsdam@ejf.de

Lösungsweg e.V.

www.lw-potsdam.de

T.: 0331 – 6207799

E-Mail: loesungsweg@gmx.de

Sensibilisierungs- und Präventionsfragen bzw. Beratung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam:

Kinderschutzkoordinatorin Nadine Kronemann

T.: 0331 – 289 2260

E-Mail: nadine.kronemann@rathaus.potsdam.de

Meldung über den Verdacht von Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII im Jugendamt Potsdam:

Regionale Kinder- und Jugendhilfe

Christian Riecke, Bereichsleiter

T.: 0331 – 289 2295

E-Mail: christian.riecke@rathaus.potsdam.de

Eine Meldung zur Kindeswohlgefährdung kann allerdings auch an eine/en beliebige/n Mitarbeiterin im Jugendamt gemacht werden.